

Lesefassung
(1. Änderung 18.12.2018)
(2. Änderung 02.10.2019)

**SATZUNG DER HANSESTADT SALZWEDEL ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE,
EHRENBEAMTE UND GEMEINDERÄTE (AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 130 EUR. |
| (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 375 EUR. |
| (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 250 EUR. |
| (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 250 EUR. |
| (5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR. | |
| (6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23 EUR. | |
| (7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur einmal, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gewährt. | |

**§ 2
Sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR je Sitzung gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen in Ortschaften**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Bis 500 Einwohner	154 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Von 501 bis 1.000 Einwohner	231 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Über 1.000 Einwohner	307 EUR

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14 EUR.

Abweichend erhalten die derzeitigen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Brietz längstens bis 30. Juni 2014 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 EUR.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in der Ortschaft Chüden	550,-- EUR,
in der Ortschaft Henningen	613,55 EUR,
in der Ortschaft Klein Gartz	300,-- EUR,
in der Ortschaft Langenapel	400,-- EUR,
in der Ortschaft Liesten	409,-- EUR,
in der Ortschaft Pretzier	766,94 EUR,
in der Ortschaft Riebau	460,-- EUR,
in der Ortschaft Seebenau	409,03 EUR,
in der Ortschaft Tylsen	307,-- EUR.

§ 4

Stellvertretende Stadtratsvorsitzende und stellvertretende Ortsbürgermeister

Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden bzw. der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten steht dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.

§ 5

Feuerwehr

(1) Der ehrenamtliche Stadtwehrlinienleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 EUR.

(2) Der stellvertretende Stadtwehrlinienleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

(3) Die ehrenamtlichen Zugführer der Ortswehr Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

(4) Der ehrenamtliche Sicherheitsbeauftragte der Ortswehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.

(5) Der ehrenamtliche Jugendwart der Stadtwehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

(6) Die ehrenamtlichen Wehrleiter bzw. Löschgruppenführer der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Wehrleiter/	Bis 150 Einwohner	30 EUR

Löschgruppenführer Stellvertretender Wehrleiter/Lösch-gruppenführer		15 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	151 bis 300 Einwohner	50 EUR 25 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	301 bis 600 Einwohner	60 EUR 30 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	601 bis 1.200 Einwohner	80 EUR 40 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	1.201 bis 10.000 Einwohner	150 EUR 75 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	Über 10.000 Einwohner	255 EUR 165 EUR

Abweichend davon erhalten Wehrleiter und ihre Stellvertreter, die die Funktion der Leitung der nach dem Brandschutzbedarfsplan einzurichtenden Stützpunktwehren wahrnehmen, die Aufwandsentschädigung nach der nächsthöheren Gruppierung.

(6a) Die ehrenamtlichen Gruppenführer erhalten nach Einsetzung in diese Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Erhält der Gruppenführer bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

(7) Die ehrenamtlichen Jugendwarte der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Mitgliederzahlen in Höhe von:

bis 10 Jugendliche	30 EUR
bis 19 Jugendliche	50 EUR
ab 20 Jugendliche	125 EUR

Es gilt die Grundregel je 10 Jugendliche ein Jugendwart. Die Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ermittelt sich entsprechend der Meldung des Vorjahres.

(8) Im Falle der Verhinderung einer in den Absätzen 1 bis 6 aufgeführten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

(9) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhält pro teilgenommenen Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 10 EUR. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt, oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält das in Satz 1 bestimmte Einsatzgeld zur Hälfte. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.

(10) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Standortausbildung gemäß Feuerwehr- Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung pro Ausbildungsstunde (1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 9,00 EUR.

(11) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 9 der Satzung. Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlungen für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzes werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

§6

Behindertenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

113 EUR.

§ 7

Seniorenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

50 EUR.

§ 8 Reisekosten

- (1) Für die Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Hansestadt Salzwedel gelten die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des in Abs. 1 genannten Gebietes werden Reisekosten nach den für die hauptamtlichen Bürgermeister des Landes Sachsen - Anhalt geltenden Rechtsgrundlagen gewährt.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Selbständigen oder gewerblich Tätigen wird ohne Nachweis ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 12 EUR auf Antrag gezahlt.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, im Übrigen monatlich nachträglich.
- (2) Erstattungen für Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Salzwedel, den 28. Februar 2013

Danicke
Oberbürgermeisterin